



# Verordnung über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer- Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds

Änderung vom 17. Oktober 2018

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. April 1999<sup>1</sup> über das Verfahren zur Überweisung des für die AHV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den AHV-Ausgleichsfonds wird wie folgt geändert:

*Art. 1b* Ertragsanteil für die AHV im Jahr 2018

<sup>1</sup> Im Rechnungsjahr 2018 werden 13,33 Prozent der Jahreseinnahmen aus der Mehrwertsteuer, die nach Ausscheidung der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und zur Sicherung dieser Finanzierung und der Einnahmen aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung der IV verbleiben, zweckgebunden für die AHV verwendet.

<sup>2</sup> Von diesem Ertragsanteil werden 83 Prozent dem Ausgleichsfonds der AHV und 17 Prozent der Bundeskasse zur Finanzierung des Bundesbeitrags an die AHV gutgeschrieben.

II

Die Verordnung vom 3. November 2010<sup>2</sup> über das Verfahren zur Überweisung des für die IV bestimmten Mehrwertsteuer-Ertragsanteils an den IV-Ausgleichsfonds wird wie folgt geändert:

*Art. 6*

*Aufgehoben*

<sup>1</sup> SR 641.203.2

<sup>2</sup> SR 641.203.3

III

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

17. Oktober 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr